

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Steffen Kotré und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/14279 –**

#### **Förderung des belarussischen Mediums Malanka Media durch das Auswärtige Amt**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/13819 (Fragen zum Haushaltsplan 2025 des Auswärtigen Amts, Anlage 8) erhielt das belarussische, nach Ansicht der Fragesteller der Opposition nahestehende Medium Malanka Media im Jahr 2023 27 300 Euro aus dem Einzelplan 05 des Auswärtigen Amts.

Malanka Media ist bei der Nichtregierungsorganisation ZUBR in Litauen registriert (vgl. [malanka.media/about](http://malanka.media/about)) und nach eigenen Angaben parteipolitisch unabhängig. In einem YouTube-Video von Malanka Media hat Vadim Prokopjew, der Beauftragte für Sicherheitspolitik des oppositionellen Narodnoje Antikrizisnoe Upravlenije, einem Bestandteil der belarussischen Opposition (vgl. [www.belarus-nau.org/about](http://www.belarus-nau.org/about) sowie der Artikel der Wikipedia über Vadim Prokopjew in russischer Sprache), nach der durch YouTube angebotenen Übersetzung Äußerungen getätigt, wonach er den Aufruf zum „Aufstand“ befürworte und davon gesprochen habe, dass die Opposition nicht nur friedliche, sondern auch unfriedliche, d. h. nach Interpretation der Fragesteller gewalttätige Demonstranten und Aktivisten, stelle (vgl. [www.youtube.com/watch?v=-i8mkkw5rP4](http://www.youtube.com/watch?v=-i8mkkw5rP4), u. a. Min. 0:37–0:38, 5:30–6:10, 16:00). Zudem sagte er, dass er nicht an eine „friedliche Regulierung“ des Konfliktes in Belarus glaube (ebd., Min. 10:40). Verhandlungen mit dem belarussischen Staatspräsidenten seien nur mit „dem Laserpunkt der Zielvorrichtung (eines Gewehres) auf der Stirn“ von Alexander Lukaschenko möglich (ebd., Min. 9:20). Vadim Prokopjew hat sich nach Beginn des Ukraine-Krieges 2022 in die Ukraine abgesetzt und dort eine belarussische Einheit im Rahmen der Internationalen Legion der Streitkräfte der Ukraine ins Leben gerufen (vgl. Artikel der Wikipedia über Vadim Prokopjew in russischer Sprache).

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Nachgang der gefälschten Präsidentschaftswahl am 9. August 2020 engagierten sich große Teile der belarussischen Zivilgesellschaft in landesweiten, friedlichen Protesten. Das Regime geht seitdem mit präzedenzloser Gewalt und Repression gegen die Zivilgesellschaft, einschließlich unabhängiger Medien, vor. Umfassende Einschüchterung soll gesellschaftliche Fügsamkeit und bedin-

gungslose Loyalität erzwingen. Die Sicherheitsorgane und die politisch gelenkte Justiz übernehmen dabei eine zentrale Funktion. Die schwerste Menschenrechtskrise seit Erlangung der belarussischen Unabhängigkeit 1991 dauert an und geht mit systematischer Unterdrückung von Grundfreiheiten einher. Über 1 800 nichtkommerzielle Organisationen wurden bislang zwangsweise aufgelöst oder in die Selbstauflösung getrieben. Die Zahl der politischen Gefangenen im Land beträgt, trotz einer Reihe von Begnadigungen seit Juli 2024, weiterhin ca. 1 300 Personen. Das Repressionsgeflecht verdichtet sich kontinuierlich, wobei eine Verschärfung insbesondere im Vorfeld der für Januar 2025 terminierten Wahlen zu verzeichnen ist. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund ihre Unterstützung für die belarussische Zivilgesellschaft ausgebaut und erhält diese auch weiterhin aufrecht.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, für welchen Zweck die 27 300 Euro von Malanka Media aufgewendet wurden (wenn ja, bitte ausführen)?

Die Mittel sind zweckgebunden für die Erstellung einer Ausstellung und eines Films über den inhaftierten belarussischen Menschenrechtsverteidiger und Nobelpreisträger des Jahres 2022, Ales Bialiatski, vergeben worden.

2. Hat die Bundesregierung die Verwendung der Bundesmittel geprüft (Verwendungsnachweise), und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist eine Prüfung gekommen?

Der finanzielle Verwendungsnachweis ist in Bearbeitung. Im Rahmen des regulären Projektmonitorings gibt es keine Hinweise auf unsachgemäße Verwendung der Finanzmittel.

3. Gab es eine Evaluation des geförderten Vorhabens von Malanka Media, und wenn ja, wann, durch wen, und zu welchem Ergebnis ist diese gekommen?

Die Deutsche Botschaft Vilnius hat den Ausstellungstext und den Film über den inhaftierten belarussischen Menschenrechtsverteidiger und Nobelpreisträger des Jahres 2022, Ales Bialiatski, im August 2023 inhaltlich geprüft und als gut bewertet. Mit Blick auf das erreichte Publikum kam die Botschaft Vilnius schließlich im Januar 2024 zu einer dezidiert positiven Gesamtbewertung des Projekts.

4. Ist der Bundesregierung das in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Video bekannt, und wenn ja, hat sich die Bundesregierung eine eigene Positionierung dazu erarbeitet, sieht sie es ggf. als problematisch an, dass in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten, von Malanka Media verbreiteten Video durch Vadim Prokopjew nach Interpretation der Fragesteller offen zur Gewalt aufgerufen wird (bitte begründen)?
5. Hat die Bundesregierung die Inhalte, die von Malanka Media verbreitet wurden und werden, daraufhin geprüft, ob sie zur Gewalt aufrufen (bitte begründen), und wenn ja, sind der Bundesregierung Beispiele für Gewaltaufrufe bekannt (bitte ggf. aufführen)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die in der Vorbemerkung erwähnten Äußerungen, die Vadim Prokopjew auf YouTube getätigt haben soll, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Bei der

Förderung ging es um eine Ausstellung und einen Film über den Menschenrechtsverteidiger und Nobelpreisträger Ales Bialiatski. Die Bundesregierung bekennt sich grundsätzlich zu friedlicher Konfliktbewältigung.

6. Hat sich die Bundesregierung eine Positionierung dazu erarbeitet, ob es einen Unterschied gibt zwischen dem vom Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassenen und vor Gericht vorläufig gescheiterten Verbot des oppositionellen „Compact“-Magazins, das u. a. wegen der vorgeblich aggressiv-kämpferischen Haltung des Mediums gegen das Grundgesetz verfügt wurde, und dem Vorgehen des belarussischen Staates gegen Malanka Media, das zu einem extremistischen Medium erklärt wurde, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen; vgl. [malanka.media/news/54035](http://malanka.media/news/54035) sowie [www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/07/verbot-compact.html))?

Der staatliche Druck auf unabhängige Medien und Medienschaffende in Belarus ist systematisch. Unabhängigen Printmedien werden in Belarus der Druck und die Distribution verweigert. Unabhängige Journalistenverbände wurden von den Behörden zwangsweise aufgelöst. Willkürliche Festnahmen oder Inhaftierungen der wenigen im Land verbliebenen Medienschaffenden sowie Durchsuchungen von Redaktions- und Privaträumen halten an. Mindestens 45 Medienschaffende befinden sich in Belarus aktuell zu Unrecht in Haft. Die Einstufung von Medien und Medienschaffenden auf sogenannten „Extremisten“- und „Terroristen“-Listen des belarussischen Regimes folgt keinerlei rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Insofern sieht die Bundesregierung keinerlei Parallelen zwischen dem willkürlichen Vorgehen staatlicher Organe in Belarus gegen dortige Medienschaffende einerseits und rechtsstaatlich überprüfbaren Entscheidungen deutscher Behörden andererseits. Anders als in der Fragestellung unterstellt, handelt es sich beim Verbot der COMPACT-Magazin GmbH überdies nicht um das Verbot einer Zeitschrift oder eines sonstigen Presseerzeugnisses, sondern um das Verbot eines Vereins im Sinne von § 17 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG).

7. Steht die Bundesregierung zum Interventionsverbot des Völkerrechts, wonach gewaltsame Einmischungen bzw. die direkte oder indirekte Unterstützung von Gewalt in anderen Staaten völkerrechtswidrig sind, und was leitet die Bundesregierung aus ihrer Position zum Interventionsverbot für Belarus ab (vgl. G. Seidel: Völkerrechtliches Interventionsverbot. In: Völkerrecht als Wertordnung: Festschrift für Christian Tomuschat/Pierre-Marie Dupuy (Hrsg.). Kehl [u. a.], 2006. S. 829–845)?

Selbstverständlich achtet die Bundesregierung sowohl das völkerrechtliche Interventions- als auch das völkerrechtliche Gewaltverbot.

8. Hat sich die Bundesregierung eine Positionierung dazu erarbeitet, ob sie sich zu einer ausschließlich friedlichen Konfliktlösung in Belarus bekennt und ob sie einen gewaltsamen Regime Change ablehnt, und wenn ja, wie lautet diese, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

